Landratsamt Hildburghausen
Sozialamt
(Amt)

Hildburghausen, den 04.11.2026

EINGEGANGEN
Landratsamt Hildburghausen
Amt für Finanzverwaltung
am: 05. NOV. 2026

An den Leiter des
Amtes für Finanzverwaltung

im Hause

Antrag auf Bewilligung einer über-/ außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Budget/ Deckungsring
☑ üpl. ☐ apl.	413000.731400	2026	Verwaltungshaushalt ☑ Vermögenshaushalt ☐	14

Betrag	Bezeichnung der Haushaltsstelle
422.225,02 EUR	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) a.E.

Berechnung des Mehrbedarfs		
Haushaltsausgabereste aus Vorjahr		EUR
+ Haushaltsansatz	370.000,00	EUR
+ Veränderung durch Nachtragshaushalt		EUR
+ Ausgabeermächtigung nach § 17 Thür GemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)		EUR
+ Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)	*	EUR
+ Einsatz der Deckungsreserve		EUR
- Haushaltswirtschaftlich Sperren		EUR
= Gesamtausgabeermächtigung	370.000,00	EUR
- bisheriges Anordnungssoll	376.218,59	EUR
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkung für erteilte Aufträge etc.)		EUR
- noch bestehender Ausgabebedarf	416.006,43	EUR
= Mehrbedarf	-422.225,02	EUR

nachrichtlich:
- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl. / apl. Ausgabe/n ..... EUR
- verfügbare Mittel im Deckungsring ..... EUR

* Einschränkungen müssen als Minusbeträge eingegeben werden

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Nach § 264 SGB V erhalten nicht Krankenversicherte gegen Kostenerstattung gegenüber dem Grundsicherungsträger eine Absicherung im Krankheitsfall über die Krankenbehandlung. Die Krankenkassen übernehmen die erforderliche Leistungsgewährung, die dafür entstandenen Kosten werden dem zuständigen Grundsicherungsträger in Rechnung gestellt und von diesem erstattet. Diese Erstattungsleistungen sind Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kap. SGB XII. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Bisher wurden 3 Quartale für das Jahr 2026 erstattet. Die 4. Quartalsabrechnung fiel extrem hoch aus, da ein Leistungsbezieher im Rahmen der Krankenbehandlung eine sehr kosteninstensive Bahendlung aufgrund einer lebensbedrohlichen Lage erhalten hat. Der Ansatz 2026 ist nicht ausreichend. Die Höhe der Ausgaben ist schwer vorhersehbar und in der Höhe nicht abschätzbar. Es fallen pro Quartal für jeden Leistungsbezieher eine Grundpauschale sowie im Einzelfall die tatsächlich erbrachten Leistungen für die Krankenbehandlung und erforderliche Arzneimittel an. Es erfolgt vom Bund keine Ersattung der Krankenhilfekosten (siehe § 42 i.V.m. § 46a SGB XII). Es handelt sich bei den Leistungen für Hilfen zur Gesundheit um Pflichtaufgaben des Landkreises. Die überplanmäßigen Ausgaben sind somit erforderlich und sachlich und zeitlich unabweisbar.

Nachweis der Deckung:

☑ *bei amtsfremder Deckung abgestimmt mit:*

.....

i.V. Kreis

Unterschrift des Anordnungsbefugten

Stellungnahme der Kämmerei:

-Siehe Anlage-

Bewilligungsorgan / Bewilligungsstelle

☑ Kreistag

☐ Kreis- und Finanzausschuss

☐ Landrat

☐ Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent

05. NOV. 2026

Datum / Unterschrift

Leiter des Amtes für Finanzverwaltung

Hildburghausen, den 05.11.2026

Stellungnahme der Kämmerei zum Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 422.225,02 € für Leistungen der Sozialhilfe, Hilfen zur Gesundheit, nach dem 5. Kapitel des SGB XII a.E. im Deckungsring 0014 in der HH-Stelle 413000.731400

Vom Sozialamt liegt ein Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe von 422.225,02 € für Leistungen in der Sozialhilfe; Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII außerhalb von Einrichtungen vor. Die Leistungen der Sozialhilfe sind dem Deckungsring (DR) 0014 mit einer Gesamtsumme von 4.643.100,00 € zugeordnet.

Das Sozialamt führt aus, dass der Grundsicherungsträger die Absicherung im Krankheitsfall über die Krankenbehandlung für nicht Krankenversicherte übernimmt und diese gegen Kostenerstattung abgerechnet wird.

Der Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 413000.731400 für Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen beträgt 370.000,00 €. Das Anordnungssoll beläuft sich aktuell auf 376.218,59 €. Es besteht ein weiterer Ausgabebedarf von 416.006,43 € für Leistungen, die der Landkreis Hildburghausen als zuständiger Grundsicherungsträger noch im Jahr 2026 erstatten muss. Diese Mehrkosten waren nicht vorhersehbar und sind erst mit der letzten Abrechnung der Krankenkasse bekannt geworden. Das Fachamt teilt mit, dass die Abrechnung einer gesonderten Prüfung unterzogen wurde und sowohl als sachlich als auch rechnerisch korrekt bestätigt werden kann.

Um die beschriebene Kostenerstattung, die noch in 2026 fällig wird, zu begleichen, ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 422.225,02 € **sachlich** und **zeitlich unabweisbar**. Der Deckungsring fängt den Mehrbedarf nicht auf.

Die **Zuständigkeit** über die Entscheidung der überplanmäßigen Ausgabe liegt entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen beim Kreistag.

Die **Deckung** ist in der Haushaltsstelle 900000.061024 (Sonstige allgemeine Zuweisungen Land nach § 24 Abs. 3 ThürFAG - Landesausgleichsstock) gewährleistet.

Die **Kassenwirksamkeit** der überplanmäßigen Ausgaben wird in 2026 eintreten.

Die **sachliche Unabweisbarkeit** ist gegeben, da die Mehrausgabe zur Erfüllung der kreislichen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Aufgabe im eigenen Wirkungskreis) notwendig ist.

Die **zeitliche Unabweisbarkeit** ist gegeben, da die Ausgaben nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden können.

K. Krämer
Leiterin der Finanzverwaltung